

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 26. September 1963

3773. Baulinien (Genehmigung). Am 11. Februar 1963 ersuchte der Gemeinderat Uster um Genehmigung seines Beschlusses vom 10. November 1959 betreffend Festsetzung von Baulinien am Gotthardweg III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 14. Februar 1963 sind gegen den am 19. Januar 1960 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Der Gotthardweg (III. Kl.) verbindet die Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 2 mit der Braschlergasse (III. Kl.). Ihrer Bedeutung entspricht der auf 18 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 882 vom 2. Mai 1929 genehmigten Baulinien der Bahnhofstrasse an.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Uster vom 10. November 1959 betreffend Festsetzung von Baulinien am Gotthardweg III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Uster wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uster unter Rücksendung von zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. September 1963.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler